



Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 65 · 67163 Waldsee

RATHAUS · LUDWIGSTRASSE 99
Tel.: 06236 / 4182-0 · Fax: 4182-94

Ordnungs- und Sozialverwaltung

Bearbeiter/in: Herr Lehmann
Durchwahl: 06236 / 4182 - 20
Fax: 06236 / 4182 - 94
E-Mail: m.lehmann@waldsee.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
141-01

Datum
07.01.2008

Vollzug des Nichtraucherschutzgesetzes Regelung in Gaststätten

Am 15. Februar 2008 tritt das neue Nichtraucherschutzgesetz für das Bundesland Rheinland-Pfalz in Kraft. Insbesondere im Gaststättenbereich sind dann neue Vorschriften zu beachten, die wir Ihnen in diesem Schreiben kurz erläutern möchten:

- Gaststätten sind grundsätzlich rauchfrei zu betreiben.
- Erlaubt werden kann das Rauchen nur in Nebenräumen, die entsprechend gekennzeichnet und durch ortsfeste Trennwände von den anderen Räumen abgetrennt sind. Dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. Eine Wand ist nur als ortsfest im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes zu betrachten, wenn sie keine Luftzirkulation zulässt. Faltwände sind eindeutig keine ortsfesten Trennwände.
- Die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, darf nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räume. Der Hauptraum ist aufgrund seiner Nutzung zu bestimmen und ist in der Regel der Raum, in dem sich der Thekenbetrieb befindet und der täglich genutzt wird. Werden jedoch mehrere Räume gleichermaßen und täglich bewirtschaftet, kann der kleinere Raum zum Raucherbereich erklärt werden, auch wenn sich dort eine Theke befindet. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheit vor Ort in Abstimmung mit der Bauabteilung und dem Ordnungsamt zu treffen
- Sollten Sie beabsichtigen eine ortsfeste Trennwand einzuziehen, setzen Sie sich bitte mit Herrn Detlef Schneider, Bauabteilung, Telefonnummer: 06236/4182-30 in Verbindung.

Sollten Sie der Kennzeichnungspflicht für Nebenräume, in denen das Rauchen erlaubt wird, bzw. den Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes nicht nachkommen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit da, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden kann. Wir bitten um Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes und Beachtung der o.g. Hinweise bis zum 15. Februar 2008. Der Vollzugsbeamte der Verbandsgemeinde Waldsee wird zu gegebener Zeit entsprechende Kontrollen durchführen.

Abschließend möchten wir noch betonen, dass es hier um die Umsetzung eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes geht und die Verbandsgemeindeverwaltung Ihnen vorab beratend zur Seite steht. Auch die spätere Kontrolle ist vom Landesgesetzgeber den örtlichen Ordnungsämtern auferlegt worden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis für dieses frühzeitige Schreiben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Reiland
Bürgermeister